

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298861)

Vereine badischer Lehrer.

1. Der badische Lehrerverein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegiertenversammlung in Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Tätigkeit mit folgenden Statuten:

Zweck des Vereins.

§ 1. Der „Badische Lehrerverein“, der zugleich ein Glied des „Deutschen Lehrervereins“ ist, hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Lehrerstandes. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- 1) durch die Tätigkeit der Konferenzen,
- 2) durch die Kreis- und Hauptversammlungen,
- 3) durch die Bemühungen des Vorstandes,
- 4) durch Herausgabe des Vereinsblattes,
- 5) durch sonstige literarische Unternehmungen.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 3. Als ordentliche Mitglieder können die an den Volksschulen und anderen Lehranstalten Badens angestellten Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden. Die Anmeldung geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonzferenz bei dem engeren Vorstand, welcher die Aufnahme vollzieht.

Mitglieder konfessioneller Lehrer- (Lehrerinnen-) Vereine können nicht Mitglieder des „Bad. Lehrervereins“ werden.

§ 4. Ehrenmitglieder können nur solche Männer werden, die sich um den Verein oder seine Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Anregung des Gesamtvorstandes durch die geschlossene Hauptversammlung.

§ 5. Jedes ordentliche Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliedskarte, jedes Ehrenmitglied eine vom Vorstande auszustellende Ehrenurkunde.

Gliederung des Vereins.

§ 6. Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke. Die Konferenzen bilden sich nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, doch sollen dieselben möglichst mit dem betr. Amtsbezirke zusammenfallen.

Von der Bildung einer Konferenz ist dem Kreisvertreter und durch diesen dem Obmanne Anzeige zu erstatten. Bei Neugründung einer Konferenz muß dieselbe mindestens 15 Vereinsmitglieder zählen.

Die 15 Kreisbezirke sind:

1. Konstanz mit den Amtsbezirken Konstanz, Meßkirch, Psullendorf, Stodach, Überlingen;
2. Billingen mit den Amtsbezirken Donaueschingen, Engen, Neustadt Triberg, Billingen;
3. Waldshut mit den Amtsbezirken Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;
4. Lörrach mit den Amtsbezirken Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;
5. Freiburg mit den Amtsbezirken Breisach, Freiburg, Stausen, Waldkirch;
6. Lahr mit den Amtsbezirken Emmendingen, Ettenheim, Kehl, Lahr;
7. Offenburg mit den Amtsbezirken Achern, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;
8. Baden mit den Amtsbezirken Baden, Bühl, Ettlingen, Rastatt;
9. Karlsruhe mit dem Amtsbezirk Karlsruhe;
10. Pforzheim mit den Amtsbezirken Durlach und Pforzheim;
11. Bruchsal mit den Amtsbezirken Bretten, Bruchsal, Eppingen, Wiesloch;
12. Heidelberg mit den Amtsbezirken Heidelberg, Schwetzingen, Weinheim;
13. Mannheim mit dem Amtsbezirk Mannheim;
14. Mosbach mit den Amtsbezirken Abelsheim, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, sowie der Konferenz Müdau;
15. Tauberbischofsheim mit den Amtsbezirken Borzberg, Buchen, (ohne Konferenz Müdau), Tauberbischofsheim, Wertheim.

Leitung des Vereins.

§ 7. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskongressen.

§ 8. Der Vorstand teilt sich in einen „engeren“ und „weiteren.“ Der engere Vorstand besteht aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter und zwei Beiräten.

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstände und den Kreisvertretern.

Wahl der Vereinsbeamten.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Vereinskonferenzen durch geheime Abstimmung, und es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der zur Wahl persönlich erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10. Es werden gewählt:

- 1) die Konferenzbeamten von den Mitgliedern dieser Konferenzen,
- 2) der Kreisvertreter und sein Stellvertreter von den Vereinsmitgliedern der Konferenzen des betr. Kreises,
- 3) Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechner und die zwei Beiräte von sämtlichen Vereinsmitgliedern. Schriftführer und Rechner sollen womöglich dem Kreise angehören, in welchem der Obmann seinen Wohnsitz hat.

Dienstzeit der Vereinsbeamten.

§ 11. Die Konferenzbeamten werden auf ein Jahr, alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Schriftleiters, auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist gestattet.

§ 12. Vorstandsmitglieder können kein zweites der in § 10 genannten Ämter übernehmen.

§ 13. Geht der Obmann vor vollendeter Dienstzeit ab, so tritt der Obmannstellvertreter an seine Stelle bis zur nächsten statutengemäßen Hauptversammlung; geht auch dieser ab, so leitet das dienstälteste Mitglied des engeren Vorstandes die Vereinsgeschäfte.

§ 14. Den Vorstandsmitgliedern, sowie Mitgliedern besonderer Kommissionen werden die Auslagen für Schreibmaterialien, Porto und Fahrttagen vergütet. Sie erhalten bei Sitzungen, bei Besuch der Konferenzen und Versammlungen, sowie als Vertreter des Vereins bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Tagesgebühr von 8 M., der Obmann erhält beim Besuch von Konferenzen und Versammlungen Vertrauensspesen.

Die vom engeren Vorstande besonders mit der Vertretung des „Bad. Lehrervereins“ betrauten Delegierten bei der Deutschen Lehrerversammlung erhalten die nämliche Tagesgebühr für die Verhandlungstage — wobei der Begrüßungsabend als Verhandlungstag zu zählen ist — und für die notwendigen Reisetage.

§ 15. Obmann, Schriftführer und Rechner erhalten einen jeweils von der geschlossenen Hauptversammlung festzusetzenden Gehalt.

Von den Pflichten des Vorstandes.

§ 16. Der engere Vorstand unterzieht alle Vereinsangelegenheiten einer Beratung und Beschlußfassung, trifft die Vorbereitung für alle den weiteren Vorstand und die Hauptversammlung betreffenden Gegenstände, besorgt die Vorprüfung der Jahresrechnung und vollzieht die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Er hält in der Regel alle drei Monate eine Sitzung ab.

§ 17. Dem weiteren Vorstande liegt ob: Feststellung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Hauptversammlung, Einbringung von Vorschlägen an die Hauptversammlung bezüglich des Vereinsblattes, Unterstützung des Vereinsblattes nach Kräften, Prüfung und Genehmigung der mit dem Drucker und Verleger des Vereinsblattes und mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge, Bewilligung von Unterstützungen sowie Honorierung besonderer Arbeiten aus der Vereinskasse.

Außerdem bestellt der Vorstand den Schriftleiter des Vereinsorgans und kündigt demselben. Die Kündigung muß auf Quartalschluß erfolgen, wenn die Generalversammlung diese beschließt.

§ 18. Der Obmann führt in den Sitzungen des engeren und weiteren Vorstandes, sowie in den Hauptversammlungen den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse derselben; er ordnet die Wahlen an, beruft die Hauptversammlung, erstattet in dieser Bericht über die Vereinstätigkeit, erläßt die nötigen Bekanntmachungen, verkehrt mit den Vereinsbeamten, besucht die Konferenzen und vertritt den Verein nach außen.

An seiner Stelle kann durch den Vorstand oder durch den Obmann auch jedes andere Mitglied des engeren Vorstandes mit der Vertretung des Vereins betraut und zum Besuch der Konferenzen und Kreisversammlungen ermächtigt werden.

§ 19. Der Obmannstellvertreter übernimmt bei Verhinderung und nach etwaigem Austritt des Obmanns die Obliegenheiten desselben. Die Übernahme der Dienstgeschäfte bei dauernder Verhinderung des Obmanns ist im Vereinsorgan bekannt zu geben.

§ 20. Der Schriftführer besorgt die Vereinschreibereien, führt die Mitgliederlisten und unterzeichnet mit alle Anordnungen des Obmanns.

§ 21. Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins und legt jährlich Rechnung ab, deren Ergebnis in der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung ist jeweils im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Die abgeschlossenen Jahresrechnungen der letzten drei Jahre liegen während der Dauer der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 22. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat jedes Jahr die Rechnung zu prüfen und die Bemerkungen dem engeren Vorstande mitzuteilen.

In der Hauptversammlung erstattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bericht über den Erfund der Rechnung. Auch wird dem Prüfungsausschuß das Recht eingeräumt, nach freiem Ermessen Kassensturz vorzunehmen.

§ 23. Der Kreisvertreter beruft und leitet die Kreisversammlung, setzt nach Anhörung der Konferenzvorsitzenden die Tagesordnung fest und erstattet über den Verlauf der Versammlung Bericht an den Obmann. Er faßt aufgrund der im Januar jeden Jahres einzusendenden Berichte der Konferenzvorsitzenden alljährlich im März seinen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Konferenzen an den Obmann ab. Der Kreisvertreter soll die Konferenzen jährlich einmal, wiederholt nur auf Antrag des Obmanns besuchen.

§ 24. Der Vorsitzende der Vereinskonzferenz beruft und leitet diese, vermittelt die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3) und erstattet den Jahresbericht über die Tätigkeit der Konferenz an den Kreisvertreter.

Von der Vereinstätigkeit.

§ 25. Die Vereinskonzferenzen halten regelmäßige Versammlungen, besprechen in denselben Vereins- und Standesangelegenheiten und erörtern Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen. Besonders zur Besprechung der letzteren Fragen sind Schulfreunde einzuladen.

§ 26. Die Kreisversammlungen treten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal in einer Obmannsperiode zusammen. Sie wählen zu ihren Vorträgen solche Gegenstände, deren Besprechung für den betreffenden Kreis besonders wünschenswert ist, oder auch solche von allgemeiner Wichtigkeit. Sie suchen hauptsächlich die Ortsschulbehörden und Freunde der Schule zur Anwesenheit zu bewegen und unter der Bevölkerung Interesse für die Schule zu wecken und zu verbreiten.

§ 27. Die Hauptversammlung tritt je im dritten und sechsten Jahre einer Obmannsperiode zusammen. Sie besteht aus der öffentlichen und aus der geschlossenen Hauptversammlung.

Die öffentliche Hauptversammlung findet vor der geschlossenen statt.

§ 28. Zu der abgeschlossenen Hauptversammlung, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich ist, sendet jede Konferenz einen Vertreter. Konferenzen, in denen mindestens 30% der anwesenden Mitglieder in der Minderheit sind, haben das Recht, für diese einen weiteren Vertreter zu senden.

Die Vertreter sollen in der Lage sein, über die Tätigkeit ihrer Konferenzen zu berichten, an den Abstimmungen namens der Konferenz teilzunehmen und die Wünsche der Konferenz in den Hauptversammlungen vorzutragen.

Die Vertreter haben sich durch Vollmachten, die von sämtlichen Auftraggebern in der Konferenz unterzeichnet und deren Unterschriften vom Vorsitzenden beglaubigt sein müssen, auszuweisen. Sie erhalten als Reiseentschädigung Ersatz der Fahrtkosten (Rückfahrkarte 3. Klasse) aus der Vereinskasse. Sie haben den Hauptversammlungen anzuwohnen und ihren Konferenzen darüber zu berichten.

§ 29. Über nachstehende Gegenstände kann nur in der abgeschlossenen Hauptversammlung beraten und beschlossen werden:

- a) Bericht des Obmanns über den Stand und die Tätigkeit des Vereins und den Stand des Vereinsvermögens.
- b) Erstattung des Kassenberichts und Mitteilung des Prüfungsausschusses.
- c) Beratung der Statuten
- d) Anträge bezüglich der Schriftleitung des Vereinsorgans.
- e) Die eigentlichen Vereinsangelegenheiten (Gehalte der Vereinsbeamten, Reisegeber, Beiträge an Unterstützung und andere Vereine u. s. w.)
- f) Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses auf 3 Jahre.
- g) Berufung ausgeschlossener Mitglieder (§ 32).

Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Abänderungsvorschläge der Statuten müssen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erlangen.

§ 30 Zu den Gegenständen der Besprechung in der öffentlichen Hauptversammlung gehören größere Vorträge über Erziehungs- und Unterrichtswesen, Besprechung über innere und äußere Schulverhältnisse, über Lage, Stellung und Verhältnisse des Lehrerstandes. Anträge zur Besprechung sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Jeder Freund des Volksschulwesens und des Lehrerstandes kann an den Verhandlungen der öffentlichen Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß stattfinden:

- a) wenn der weitere Vorstand eine solche für nötig erachtet,
- b) wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine solche verlangt.

§ 32. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung des in § 1 vorgezeichneten Zweckes nach Kräften beizutragen, sowie allen innerhalb des Vereins ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen Folge zu leisten. Wenn ein Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres die Zahlung des Beitrages verweigert oder die Interessen des Vereins schädigt, so kann dasselbe durch Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. In letzterem Falle steht dem ausgeschlossenen Mitglieder die Berufung an die geschlossene Hauptversammlung zu.

Aus dem Vereine ausgeschlossen ist ohne weiteren Beschluß dasjenige Mitglied des „Bad. Lehrervereins“, das einem konfessionellen Lehrer- (Lehrerinnen-) Verein beitrifft.

§ 33. Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der besonders hiefür aufgestellten Satzungen.

§ 34. Alle wichtigen Vereins- und Standesangelegenheiten, die nicht statutengemäß dem Vorstande zugewiesen sind oder nicht als Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlungen gelten können, sollen, sofern es die Zeit gestattet, vor ihrer endgültigen Erledigung den Vereinskonzferenzen zur Beratung vorgelegt werden.

§ 35. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 2 M. Die Zahlung erfolgt in der Konferenz, in der das Mitglied am 1. Januar angestellt ist.

Zur Ruhe gesetzte Lehrer-(innen), sowie für die Dauer ihrer Beurlaubung die beurlaubten Mitglieder sind von Beiträgen befreit.

Dem Vereinsblatt.

§ 36. Die „Badische Schulzeitung“ ist Eigentum und Organ des Vereins. Alle Anzeigen der Vereinsbeamten sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Auflösung des Vereins.

§ 37. Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl unter Hundert heruntersinkt. Sein etwaiges Vermögen fällt zu je einem Drittel dem „Pestalozziverein Badischer Lehrer“, dem „Allgemeinen Badischen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse“ und dem „Unterstützungsverein unständiger Lehrer“ zu.

Mitgliederzahl auf 1. Januar 1908: 5072, darunter 4359 zahlende. Einnahmen pro 1907: 19889 *M.* Ausgaben pro 1907: 19342 *M.* Vereinsvermögen auf 1. Januar 1908: 23988 *M.*

Den engeren Vorstand bilden:

Hauptlehrer R. Baur in Baden-Lichtental Obmann.
 " M. Köbel in Mannheim, Stellvertreter.
 " R. Konrad in Baden, Schriftführer.
 " A. Zähringer in Walldurm, Rechner.
 " F. Eiermann in Achern, Beirat.
 " K. Ruh in Radoßzell, Beirat.
 " G. Herrigel, in Heidelberg, Beirat, Schriftleiter
 des Vereinsorgans „der Badischen Schulzeitung.“

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstande und den nachbenannten 15 Kreisvertretern:

1. Kreis Konstanz: Hauptlehrer J. Volk in Kesselwangen.
2. " Billingen: " A. Schöffler in Billingen.
3. " Waldbühl: " F. Baur in Säckingen.
4. " Lörrach: " J. Klug in Lörrach.
5. " Freiburg: " P. Hettich, Freiburg Konradstr. 14.
6. " Lahr: " F. Zimmermann in Dinglingen.
7. " Offenburg: " A. Kraus in Oppenau.
8. " Baden: " K. Feigenbusch, Baden-Lichtental
9. " Karlsruhe: " H. Deckmann, Karlsruhe, Wilhelmstr. 43
10. " Pforzheim: " L. Klebes, Pforzheim, Schwarzboldstr. 11
11. " Bruchsal: " F. A. Deckmann in Flehingen.
12. " Heidelberg: " W. Grieser in Kirchheim.
13. " Mannheim: " H. Stürer, Mannheim, Keppelerstr. 42.
14. " Mosbach: " K. Bähr in Epsenbach.
15. " Bischofsheim " H. Fontaine in Sachsenflur.

Der „Statistischen Kommission des Bad. Lehrervereins“ gehören an: Hauptlehrer Eiermann in Achern als Vorsitzender und die Hauptlehrer M. Köbel, Frz. K. Schütz und K. Strohbach in Mannheim als Mitglieder.

Ehrenmitglieder des Vereins sind: Kreis Schulrat a. D. Hofrat Chr. Rapp in Freiburg und Stadtschulrat a. D. Hofrat G. Specht in Karlsruhe.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe nachstehender Statuten:

§ 1. Der gegenseitige Rechtsschutz der Mitglieder des Badischen Lehrervereins besteht in Gewährung von Geldunterstützungen an Vereinsmitglieder zur Durchführung von rechtlichen Streitfragen.

Der Rechtsschutz gewährt keinen Rechtsbeistand, sondern nur Geldmittel zur Führung der rechtlichen Streitigkeiten. Die Beschaffung von Rechtsanwältin, die rechtzeitige Einlegung der Berufung und Revision bleiben dem bei dem Rechtsstreit beteiligten Vereinsmitglied überlassen.

§ 2. Diese Unterstützung kann nur in Rechtsstreitigkeiten eintreten, wenn sie den Lehrer als solchen betreffen, und zwar in prinzipiellen, die Gesamtheit der Lehrerschaft betreffenden Fällen, soweit die entscheidenden Instanzen die rechtliche Durchführung derselben für notwendig oder wünschenswert halten.

In anderen Fällen wird eine Unterstützung nur unter besonderen Umständen gewährt.

§ 3. Über die Unterstützungsgesuche entscheidet die Rechtsschutzkommission, welche aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes des Badischen Lehrervereins unter Zugug eines Rechtsgelehrten besteht.

§ 4. Die Anträge sind von den Antragstellern unter Nachweis ihrer Zugehörigkeit zum Badischen Lehrerverein direkt an die Rechtsschutzkommission zu richten. Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mindestens ein volles Jahr Mitglied des Bad. Lehrervereins ist. Schullandabiten, welche im ersten Jahre ihrer Anstellung in den Verein eintreten, haben sofort Anspruch auf Unterstützung. — Jedem Antrage ist eine Bescheinigung des Konferenzvorsitzenden beizufügen, daß der Antragsteller der oben angegebenen Eigenschaft entspricht.

§ 5. Eine Entschliezung über Gewährung von Geldmitteln kann in der Regel erst stattfinden, wenn ein Erkenntnis erster Instanz vorliegt, um ein objektives Bild der Sachlage zu gewinnen.

Es ist also dem Antrage, welcher eine Darstellung des Herganges enthalten muß, das Erkenntnis erster Instanz oder eine wörtliche Abschrift desselben beizufügen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, bei sich ergebenden Streitigkeiten unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Tatbestandes ein Gutachten der Rechtsschutzkommission darüber einzuholen, ob eine gerichtliche Entscheidung für notwendig erachtet wird und ob ein sicherer Erfolg zu erwarten sei.

§ 6. Da in Strafprozessen die Berufungsfrist nach Zustellung des Urteils nur eine Woche dauert und in dieser Zeit in der Regel noch kein Beschluß der Rechtsschutzkommission den Antragsteller erreichen kann, so hat der letztere, sobald er den Antrag auf Rechtsschutz stellt, unter allen Umständen zugleich durch seinen Rechtsanwalt Berufung bezw. Revision einzulegen. Wird von

der Rechtsschutzkommission der Antrag abgelehnt, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die Berufung bezw. Revision zurückzuziehen, oder auf seine Kosten den Prozeß weiterzuführen. In jedem Falle trägt der Rechtsschutz die Kosten, welche durch Einlegung und Zurückziehung der Berufung entstehen.

In Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern oder Schwurgerichte gehören, kann der Antrag auf Gewährung der Geldhilfe schon nach Empfang der Anklageschrift gestellt werden, weil bei desfalligen Anklagen der Schwerpunkt des Verfahrens in der ersten Instanz liegt. Dem Antrag, welcher in solchen Fällen schleunigst verbeschieden werden soll, ist die Anklageschrift im Original oder in wörtlicher Abschrift beizufügen.

§ 7. Eine Bewilligung von Geldmitteln für einen Prozeß, der erst, nachdem das Erkenntnis Rechtskraft erhalten hat, zur Kenntnis der Rechtsschutzkommission kommt, ist unzulässig.

§ 8 Die Geldbewilligung kann sich erstrecken auf einzelne wie auf sämtliche Instanzen. In Ausnahmefällen können dem Antragsteller auch Beihilfen zu seinen persönlichen Auslagen bewilligt werden. Die Kostenberechnungen des Gerichts und der Rechtsanwälte sind der Rechtsschutzkommission im Original einzureichen.

Die schriftlichen Erkenntnisse bleiben im Besitz der Rechtsschutzkommission.

§ 9 Die Kosten für den Rechtsschutz werden gedeckt aus der Kasse des Badischen Lehrervereins. Da der Rechtsschutz eine Einrichtung dieses Vereins ist und mit ihm zusammenhängt, so ist die Rechnung für den ersteren in der Jahresrechnung des letzteren unter der besonderen Rubrik „Rechtsschutz“ aufzuführen.

§ 10. Die Unterstützungen sind als Darlehen zu gewähren, welche zurückbezahlt werden müssen, wenn

- a) der Unterstützte ein rechtskräftiges obliegende Erkenntnis erstritten hat, und ihm vom Gegner seine baren Auslagen vergütet worden sind,
- b) oder der Unterstützte vor Ablauf von 5 Jahren nach Empfang der Unterstützung aus dem Badischen Lehrerverein, Todesfall ausgenommen, ausgeschiedet oder ausgeschieden werden muß.

§ 11. Ein teilweiser oder ganzer Nachlaß der unter § 10 vorgesehenen Rückzahlung ist in Ausnahmefällen gestattet; die Entscheidung darüber steht der Rechtsschutzkommission zu.

§ 12. Von der Rechtsschutzkommission werden im Vereinsorgan laufende Nachrichten über den Verlauf und Erfolg derjenigen Rechtsfälle, welche unterstützt wurden, veröffentlicht, soweit sie zur Orientierung der Mitglieder wünschenswert erscheinen.

2. Pestalozzi-Verein.

Zum bleibenden und in stets neuem Segen wiederkehrendem Gedächtnis Heinrich Pestalozzi's, dessen Säcularfeier am 12. Januar 1846 begangen wurde, schlossen sich in Achern bei dieser Veranlassung eine Anzahl Lehrer zu einem Verein zusammen zum Zwecke der Unterstützung der Witwen und Waisen seiner Mitglieder. Dieser Verein führt den Namen: Pestalozzi-Verein bad. Lehrer.

Sein Zweck ist also zunächst den Witwen und hinterlassenen Kindern hingschiedener Mitglieder — gleichviel aus welcher Ehe — eine bestimmte Barsumme möglichst bald nach dem Ableben einzuhändigen, um sie vor der ersten Geldverlegenheit zu schützen.

Tarif.

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

Beiträge werden nach zurückgelegtem 75. Lebensjahre nicht mehr erhoben.

Mitgliederstand auf 1 Januar 1908: 2857. Im Jahre 1907 wurden neu aufgenommen 37, es starben 48 und traten aus: 5. Durchschnittsalter der Mitglie.d.r im allgemeinen 46,742 Jahre, der Neuaufgenommenen 26,594 und der Verstorbenen

67,322 Jahre. Einnahmen im Jahre 1907: Ertrag der Liegenschaften 3735 *M*, Beiträge der Mitglieder 59424 *M* 65 *S*, Zinsen 38949 *M* 27 *S*, Geschenke 2732 *M* 14 *S*, (Konfordia in Bühl 2666 *M* 24 *S*), Heimbezahlte Kapitalien 189036 *M* 72 *S*, Sonstige Einnahmen 9033 *M* 44 *S*. Summe aller Einnahmen 302911 *M* 22 *S*. Ausgaben: Aufwand auf Liegenschaften 722 *M* 85 *S*. Abgaben 303 *M* 75 *S*. 48 Benefizien à 1160 *M* = 55680 *M*. Verwaltungskosten 4292 *M* 16 *S*, Angelegte Kapitalien 237320 *M* 75 *S*, Sonstige Ausgaben 1592 *M* 88 *S*. Summe aller Ausgaben 299912 *M* 39 *S*. Vermögen: Wert der Liegenschaften 69130 *M* 84 *S*, Zinstragende Kapitalien 955580 *M* 18 *S*, Sonstige Vermögensteile 5529 *M* 43 *S*, Schulden 1160 *M*, Reinvermögen auf 1. Januar 1908: 1029080 *M* 45 *S*. Vermögenszuwachs pro 1907: 45844 *M* 73 *S*. Bilanz: Barwert der Benefizien: 1514163 *M* 01 *S*, Barwert der Beiträge: 700140 *M* 48 *S*, Deckungskapital 814022 *M* 53 *S*, Reinvermögen 1029080 *M* 45 *S*, Überschuß der Bilanz 215057 *M* 92 *S*.

Zentral-Verwaltung:

Direktor: Hauptlehrer J. Wohlfart in Offenburg.
 Stellvertreter: Hauptlehrer a. D. H. Volk in Offenburg.
 Rechner: Oberlehrer F. R. Gsch in Offenburg.
 Schriftföhrer: Hauptlehrer J. Martin in Offenburg.
 Beirat: Hauptlehrer U. Engler in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Oberlehrer W. Schumacher in Karlsruhe.
 Beiräte: Oberl. D. Fischer und Hauptl. Gg. Egel in Karlsruhe.

3. Allgemeines Bad. Lehrer-Witwen- und Waisenstift,

gegründet am 15. September 1878 zu Offenburg. Es hat die Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder eine durch die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und bei außerordentlichen Notfällen auch anderweitige Unterstützungen zu gewähren. Die Mitgliedschaft, welche jedem aktiven badischen Volksschullehrer zusteht, wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung eines Jahresbeitrages von 8 *M*. Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 28. Lebensjahr, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr neun Mark nachzuzahlen. Die erste Nachzahlung wird für dasjenige Kalenderjahr berechnet,

in welchem der Eintretende das 28. Lebensjahr zurücklegt. Für die Berechnung der Beiträge ist das Kalenderjahr maßgebend. Austritt aus dem Lehrstande hat nicht den Austritt aus dem Stift zur Folge. Ehrenmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 10 M oder jährliche Beiträge von mindestens 1 M. Zu den Mitteln der Vereinskasse kommen noch die Zuschüsse aus den Überweisungen der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl.

Stand auf 1. Januar 1908: Ordentliche Mitglieder 1424.
Zugang pro 1907: 12. Abgang: 36.

Reinvermögen auf 1. Januar 1908:	256 174 M 07 S.
Vermehrung im Jahre 1907:	4 313 M 21 S.
Eigentliche Einnahmen pro 1907:	25 200 M 09 S.
Eigentliche Ausgaben pro 1907:	24 806 M 01 S.
Gesamteinnahmen:	65 577 M 83 S.
Gesamtausgaben:	61 267 M 76 S.

Gabe d. Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl 2666 M 24 S.
Gabe der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft im Jahre 1907: 2971 M 91 S.

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer	H. Stürer in Mannheim, Keppelerstr. 42, Obmann.
Penf.	Chr. Eitel in Rohrbach b. Heidelb., Stellvertreter.
"	W. Thrig in Mannheim, Rheindammstraße 50, Schriftführer.
"	B. Bock in Feudenheim, Rechner.
"	M. Hödel in Mannheim, Beirat.
"	A. F. Weizel in Ladenburg, Beirat.
"	G. Wolfinger in Schriesheim, Beirat.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer

gegründet am 1. Januar 1903 zu Offenburg.

Der Verein „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ verfolgt den Zweck, ernstlich erkrankten Lehrern (Mitgliedern) ein Krankengeld zu gewähren und zu gegebener Zeit für erholungsbedürftige Lehrer und deren Familienangehörige ein Erholungsheim zu erstellen. Mitglied kann jeder an badischen Volksschulen, sowie an andern öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten Badens angestellter Lehrer werden, wenn er zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht über 40 Jahre alt ist.

Der schriftlichen Beitrittserklärung (Formular A), welche der zuständigen Bezirksverwaltung zuzustellen ist, muß ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Formular B) beigelegt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Verwaltungsrates ernannt. Wer einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 *M* in die Vereinskasse entrichtet, ist außerordentliches Mitglied mit den Rechten eines Ehrenmitgliedes.

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmetaxe von 5 *M* (unständige Lehrer nicht) und einen Jahresbeitrag von 10 *M*. Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine Nachzahlung von 5 *M* zu leisten.

Jedes infolge Krankheit dienstunfähig gewordene Mitglied hat vom 9. Tage der Erkrankung an Anspruch auf Krankengeld. Dieses besteht in einem täglichen Betrage von 2 *M* für die Dauer von 90 Tagen während eines Jahres (365 Tage). Sind jedoch die wirklichen, durch die Krankheit entstandenen Auslagen geringer als obiger Betrag, so werden nur diese ersetzt. Wer seinem Dienste noch vorstehen kann, aber besondere Auslagen für ärztl. Hilfe, Operationen, Pflege usw. hat, erhält nach Ermessen des Verwaltungsrates und dem Stande der Kasse ein entsprechendes Krankengeld.

Im Erkrankungsfall eines Mitgliedes ist dem Bezirksverwalter spätestens am 14. Krankheitsstage Anzeige hiervon zu erstatten. Dem späteren, an die Bezirksverwaltung abzugebenden Gesuche ist beizufügen: 1. Ein ärztliches Zeugnis (Formular D); 2. ein behördliches Zeugnis über die Dauer der Dienstunfähigkeit; 3. ein Kostenverzeichnis mit den nötigen Belegen.

Gesuche um Krankengelder müssen innerhalb 4 Wochen nach überstandener Krankheit eingereicht sein.

Satzungs-Auszug.

§ 6. a. Die Aufnahmetaxe ist auf 3 *M* festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt 10 *M*, ist in Hälften jeweils auf 1. Januar und 1. Juli fällig und muß bis längstens 1. Februar bzw. 1. August bezahlt sein.

b. Bei Nichteinhaltung dieser Termine erlischt für das laufende Halbjahr der Anspruch auf Krankengeld.

§ 11. a. Anspruch auf Krankengeld bzw. Ersatz der nachweislich gehaltenen Auslagen hat ein durch Krankheit außer Dienst gesetztes Mitglied vom 9. Tag der Erkrankung an im täglichen Betrag von zwei Mark für die Dauer von 90 Tagen. Das Krankengeld darf für den Zeitraum von 365 Tagen 180 *M* nicht übersteigen.

b. Ist aus den Ausgabebelägen (vergl. 13.) ersichtlich, daß die durch die Krankheit entstandenen Kosten die in Abs. a an-

gegebene Höhe nicht erreichten, so werden nur die tatsächlich belegten Auslagen ersetzt.

§ 12. a. Im Erkrankungsfall hat ein Mitglied spätestens am 14. Tage der Erkrankung dem zuständigen Bezirksverwalter hiervon Anzeige zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige wird für die Berechnung des Krankengeldes der Tag der Anzeige zu Grunde gelegt.

§ 14. a. Die Besuche um Krankengeld müssen nach überstandener Krankheit innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Wiedereintritts in den Dienst gerechnet, und zwar genau den Bestimmungen des § 13 entsprechend, eingereicht werden, widrigenfalls die Ansprüche erlöschen.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1908: 1300

Vermögensstand auf 1. Januar 1908: 32 346,99 *M.*

Gesamteinnahme pro 1907: 50 462,75 *M.*

Gesamtausgabe pro 1907: 49 566,30 *M.*, darunter Krankengelder 11 538,08 *M.*

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- Hauptlehrer A. Engler in Offenburg, Vorstand.
 " H. Wintermantel in Offenburg, Schriftführer.
 " Frz. Vurz in Offenburg, Rechner.
 " F. G. Säger in Dinglingen, Beirat.
 " A. Müller in Offenburg, Beirat.

Der Prüfungsausschuß:

- Hauptlehrer F. R. Heisch in Offenburg, Vorstand.
 " A. Wittmann in Bühl, Beirat.
 " F. Ammann in Oberkirch, Beirat.

5. Die Konfraternitas, Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglücke betroffen werden, eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmann einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unter-

stützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 3 *M* als Einkaufstaxe. Die infolge eines Brandunglücks verausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiederersatzes von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiederersatz auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1908:

Mitgliederstand: 4830. Laufende Einnahmen 5177,39 *M*. Laufende Ausgaben 2091,86 *M*. Vermögen 37198,16 *M*. An 25 Beschädigte wurden ausbezahlt 4925,15 *M* in Beträgen von 5 *M* bis 1833,65 *M*.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott in Böhlerthal, Obmann.
 " St. Weiniq in Baden, Stellvertreter.
 " G. Räger in Böhlerthal, Schriftführer.
 " R. Sturm in Ejsental, Rechner.
 Direktor a. D. G. Dähmig in Karlsruhe, Beirat.

6. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezbr. 1892, § 1 vorgesehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 75 *M* und zwar auf die Dauer von ein und einem halben Jahre.

Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsfestierung unmittelbar an den Vorstand zu richten.

Demselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit, eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wurde.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittelung des Bezirksverhebers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht d. s. Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmegesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen, welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminar-entlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden, — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

„Die Aufnahmetage für ordentliche Mitglieder beträgt 2 M. Unständige Lehrer, welche zur Zeit ihres Beitritts nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen eine Aufnahmetage von 5 M zahlen.“

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 M oder einen jährlichen von 1 M leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 M entrichtet. Die jährlichen Unterstützungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben. — Mitgliederstand am 1. Januar 1908: 1292.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Jan 1908: 15 823,39 M. Es wurden im Jahre 1907 an 4 erkrankte Mitglieder 18 ⁴/₅ Monatsunterstützungen gewährt mit einer Summe von 1410 M. Die Summe aller Unterstützungen seit Gründung des Vereins bis 1. Januar 1908 betrug 61 959,25 M. Die Aktiengesellschaft Konordia in Bühl leistete pro 1907 einen Zuschuß von 888,75 M.

Vereinsvorstand:

Unterlehrer H. Bartholomä in Mannheim U 4. 13, Vorsitzender. Unterl. E. Elß, Mannheim, Mittelstr. 54, Rechner. Unterlehrer E. Köhler, Mannheim, Stellvertreter des Rechners. Unterl. H. Schilling in Freiburg, Beirat. Unterl. M. Gabel in Karlsruhe, Beirat.

7. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim,

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche

Benefizien (z. Bt. 240 *M.*). Die Eintrittstage beträgt 200 *M.*, der jährliche Beitrag 12 *M.* Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verfloßenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstage 4 % Zinsseszinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Jan. 1908: 134 155,82 *M.* Einnahmen pro 1907: 10 367,62 *M.* Ausgaben pro 1907: 10 143,24 *M.* Ordentliche Mitglieder: 98. Ehrenmitglieder: 114. Bezugsberechtigte Witwen: 23

Vorstand: A. Schmitt, Oberlehrer. Schriftf.: A. Schweizer, Hauptl. a. D. Rechner: M. Rappert, Hauptl. a. D. Beiräte: F. Schütz, R. Beck, Hauptlehrer.

8. Pensionsverein Mannheim,

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M.*, diesen 300 *M.* Die Eintrittstage beträgt bis zum 30. Lebensjahre 200 *M.*; später eintretende Mitglieder haben nebstdem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes 24 *M.* Mitgliederzahl auf 1. Januar 1908: 57. Vermögensstand auf 1. Januar 1908: 94 651 *M.* Einnahmen pro 1907: 5931 *M.* Ausgaben pro 1907: 4291 *M.* 11 Pensionäre.

Vorstand: M. Rödel, Oberl. Schriftführer: Ph. Krauß, Hauptl. Rechner: A. Kupprion, Hauptl. Beiräte: Hauptlehrer P. Prigius und J. Kiegler.

9. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Januar 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 *M.* und außerdem eine Aufnahmegebühr von 80 *M.* Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 23 Witwen) 110 *M.* Mitgliederzahl 66. Einnahmen p. 1907: 10 888,38 *M.* Ausgaben p. 1907: 10 295,95 *M.* Vermögensstand auf 1. Jan. 1908: 67 346,74 *M.* Summe der seit Gründung ausbezahlten Benefizien: 33 197,05 *M.*

Vorsitzender: Frz. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. B. Mattes, Oberlehrer. Rechner: August Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Oberl. R. Kirsch und R. Stehlin. Revision: Reallehrer A. Räuber, Reallehrer Gg. Kreiner und Oberlehrer W. Fertig.

10. Hilfskasse der Lehrervereinigung Heidelberg.

Die im Jahre 1907 gegründete „Hilfskasse der Lehrervereinigung Heidelberg“ bezweckt, wegen Krankheit dauernd dienstunfähige, sowie die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder zu unterstützen. Das Eintrittsgeld beträgt bis zum 30. Lebensjahre — *M.*, bis zum 35. Jahre 3 *M.* und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 3 *M.* Kollegen, die das 60., und Kolleginnen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, können als aktive Mitglieder nicht aufgenommen werden. Für Unterstützungen werden die Hälfte der Mitgliederbeiträge, $\frac{2}{3}$ der Kapitalzinsen, sowie Spenden im Einzelbetrage von weniger als 20 *M.* verwendet. Es erhalten alleinstehende Bezugsberechtigte je 1 Teil, ein Ehepaar $1\frac{1}{2}$ Teile, jedes Kind $\frac{1}{4}$ Teil, elternlose Kinder außerdem den entfallenden Witwenteil. Ein Bezüge teil soll bis auf weiteres 60 *M.* pro Jahr nicht übersteigen.

Vorsitzender: S. Müller, Hauptl. Schriftführer: D. Hofheinz, Hauptl. Rechner: Bankdirektor Dorn. Beiräte: G. Herrigel, Oberl.; Kath. Braun, Hauptl.; G. P. Schmitt, Hauptl.; K. Fr. Greber, Hauptl.; K. Heinrich, Hauptl.; J. F. Weismehl, Hauptl.

11. Jugendschriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vorsitzender Hauptlehrer D. Frix, Klaurechtstr. 22. Jahr: Vorsitzender Hauptlehrer H. Gremmlsbacher.

Mannheim: Vorsitzender Oberl. K. Lauer, Kaiser-Wilhelmstr. 115.

Obgenannte Vorsitzenden sind stets bereit, bei Einrichtung und Ergänzung von Schüler-Bibliotheken Auskunft zu erteilen; auch sind bei ihnen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zu erhalten.

12. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Im Jahre 1890 in's Leben gefasene Vereinigung von Freunden der Volksbildung und Volkserziehung zu dem Zwecke der Förderung und Pflege der pädagogischen und allgemein wissenschaftlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, Mitwirkung an der Bildung und Erziehung des Volkes in wissenschaftlicher, künstlerischer und literarischer Beziehung, Wahrung und Pflege der Schulinteressen, Stellungnahme zu pädagogischen Tagesfragen. Mitgliederzahl 543. Bibliothek 850 Bände.

1. Vorstand: Hauptlehrer Reimuth.
2. „ Reallehrer A. Edelmann.

1. Schriftföhrer: Hauptlehrer Lacroix.
 2. Lehrer F. F. Meyer.
 Rechner: " Oberlehrer Martin.
 Bibliothekar: Hauptlehrer Laule.
 Beiräte: Kaufmann Schreiber, Musikl. Mack, Hauptl. Tritt.

13. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens (System Gabelsberger).

Begründet am 6. Juni 1900. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung der stenographiekundigen Lehrer an allen Schulen im Großherzogtum Baden, um als Körperschaft die Interessen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer zu wahren und den Stenographieunterricht an den Schulen zu fördern. Ordentliche Mitglieder können stenographiekundige akademisch und seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen werden, sowie die staatlich geprüften Lehrer der Stenographie. Vereinsbeitrag jährlich 50 \mathcal{R} . Organ: Monatliche Mitteilungen des badischen Stenographenverbandes Gabelsberger, zugleich Organ des Vereins stenographiekundiger Lehrer Badens, welches den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird. 149 Mitglieder.

Der Verein ist Mitglied des „Badischen Stenographenverbandes Gabelsberger“ und des „Deutschen Lehrerbundes Gabelsberger“. (Mitgliederzahl am 1. Juli 1906 rund 4200.)

Vorstand:

- Professor J. Müller in Tauberbischofsheim, Vorsitzender.
 Hauptlehrer J. Herrmann in Mannheim, Stellvertreter.
 Hauptlehrer Karl Zimmer in Söngen, Schriftföhrer.
 Hauptlehrer Emil Wunsch in Karlsruhe, Rechner.

14. Badischer Lehrerverband für Stenographie (Stolze-Schrey).

Begründet den 20. Januar 1901 zu Baden-Baden. Zweck: Verbreitung der Stenographie. Jahresbeitrag 50 \mathcal{R} , wofür die monatlichen „Kundschriften“ geliefert werden.

Der Verband ist ein Glied des „Badischen Stenographenbundes“ und des „Deutschen stenographischen Lehrerverbandes Stolze-Schrey“. 343 Mitglieder.

1. Vorsitzender: Professor J. Dörr in Karlsruhe.
 2. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Ludwig in Rastatt.
 Rechner: Hauptlehrer J. Schäßler in Gutach.

15. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.

Schriftführer: Bl. Müller, Hauptlehrer in Baden-Baden.

Rechner: Paul Rot, Kaufmann in Kolmar.

16. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derselbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer tätig ist, oder das staatliche Musiklehrerexamen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstande mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von $\text{M } 2$.— und einen Jahresbeitrag von $\text{M } 3$.—. Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung (35 Mitglieder.)

Gesamtvorstand:

Fritz Neuert in Pforzheim, Vorsitzender.

Franz Zureich in Karlsruhe, Rechner und Schriftführer.

Musiklehrer D. Hübner in Pforzheim und D. Autenrieth in Heidelberg, Beiräte.

17. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Präsident: F. Feuerstein, Gewerbeschulvorstand in Weinheim.

Vizepräsident u. Redakteur: H. Muß, Gewerbeschulvorst. in Lahr.

Schriftführer: Fr. Kern, Gewerbelehrer in Weinheim.

Kassier: K. Schweinle, Gewerbelehrer in Lahr.

18. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschloffen, hat „Pfleger der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“ zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittsgebühr beträgt 2 M , der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinskassier zu zahlen ist, 2 M ; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 M .— Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens

ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (250 Mitgl.)

Obmann: A. Brühler, Reallehrer in Mannheim

Obmannsstellvertreter: L. Reinmuth, Reallehrer in Mannheim.

Rechner: D. Peter, Reallehrer in Mannheim.

Beiräte: E. Rolli und Th. Reinfurth, Reallehrer in Karlsruhe,

J. Martin, Reallehrer in Pforzheim und Hauptlehrer

(Realschulandibat) A. Lint in Freiburg.

19. Verein badischer Zeichenlehrer.

1. Vorstand: Zeichenlehrer J. Erhardt in Heidelberg.

2. Vorstand: Zeichenlehrer W. Schumacher in Karlsruhe.

Schriftführer u. Rechner: Zeichenl. J. Kothermel in Mannheim.

Beiräte sind die Obmänner der 6 Bezirke.

20. Verein badischer Handelslehrer.

Vorstand: Reallehrer S. Fink in Karlsruhe.

Schriftführer: Handelslehrer Th. Hoffmeiz in Karlsruhe.

Rechner: Handelslehrer Zivi in Bruchsal.

Beiräte: Handelslehrer F. Schottmüller in Pforzheim, A. Bogt in Karlsruhe und A. Willareth in Mannheim.

21. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere Vereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Berausgabe wurden pro 1. Juli 1906/07:

An den Pestalozzverein	2666,24	M
„ das Witwen- und Waisenstift	2666,24	„
„ die Krankenfürsorge	1777,50	„
„ den Verein unständiger Lehrer	888,75	„
„ bedürftige Ständemitglieder	4090,32	„

Summa 12069,05 M

Direktor:

G. Freudenberger in Bühl.

Aufsichtsrat:

Oberlehrer	A. Kraus-Dypenau, Vorsitzender.
	R. Baur-Baden-Dichtental.
Hauptlehrer	J. Ott-Bühlertal.
Oberlehrer	G. Meng-Karlsruhe-Rüppurr.
	P. Schnellbacher-Fzenheim.
Hauptlehrer	A. Wittmann-Bühl.

Post-Tarif.

Im Orts-, Land- und Nachbarortsverkehr.

Briefe	frankiert 5 S., unfrankiert 10 S.
Postkarten	frankiert 5 S., unfrankiert 10 S.
Drucksachen	bis 50 g 3 S., über 50 bis 100 g 5 S., über 100 bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.
Warenproben	bis 250 g 10 S., über 250 bis 350 g 20 S.
Geschäftspapiere	bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.

Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe	bis 20 g frankiert 10 S., unfrankiert 20 S., über 20 bis 250 g frankiert 20 S., unfrankiert 30 S.
--------	---

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Briefe	bis 20 g kosten frankiert 10 S., unfrankiert 20 S., über 20 bis 250 g = $\frac{1}{2}$ Z frankiert 20 S., unfrankiert 30 S.
Kartenbriefe	nur frankiert 10 S.
Postkarten	5 S., mit Antwort 10 S.
Drucksachen	bis 50 g 3 S., über 50 bis 100 g 5 S., über 100 bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.
Warenproben	bis 250 g 10 S., über 250 bis 350 g 20 S.
Einschreibgebühr	(Rekommandationsgebühr) 20 S.
Postanweisungen	bis 5 M 10 S., 5 bis 100 M 20 S., 100 bis 200 M 30 S., 200 bis 400 M 40 S., 400 bis 600 M 50 S., 600 bis 800 M 60 S. — Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn für je 20 M 10 S., mindestens 20 S. —